

Präambel

Grundlage einer guten Geschäftsverbindung sind in erster Linie eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen.

Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren. Mit dem Abschluss der Verträge werden die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Seiten des Bestellers anerkannt. Damit finden abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nur dann Berücksichtigung, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt worden sind.

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1)

Auf der Grundlage nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen erfolgen sämtliche Angebote und Lieferungen sowie sonstige Leistungen unseres Unternehmens. Unsere Bedingungen gelten abschließend für alle in Frage kommenden Besteller, so dass ergänzende bzw. abweichende Bedingungen des Bestellers keine Beachtung finden.

(2)

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und erfolgen kostenfrei. Der Vertrag gilt erst dann von uns als angenommen, wenn unsererseits eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder die Lieferung erfolgt ist. Art und Umfang der Lieferungen bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Sie ist für den Umfang, Inhalt und Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen im Zweifel maßgeblich. Abnahmezeugnisse bzw. Prüfbescheinigungen Dritter erfolgen nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller.

(3)

Die Umschreibung des Liefergegenstandes und seine Eigenschaften sind reine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine Garantie für eine zugesicherte Eigenschaft.

(4)

Mündliche Absprachen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer einer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1)

Die aus den Angeboten sich ergebenden Preise verstehen sich als Leistungen ab Werk Radeburg und sind Nettopreise zuzüglich der geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Fracht, Verpackung, Einbau, Versicherungskosten sowie sonstige Nebenkosten werden gesondert ausgewiesen, soweit diese nicht schon im Angebot enthalten sind.

(2)

Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden mit unserer Rechnungslegung fällig. Grundlage für die Zahlungsmodalität ist in der Auftragsbestätigung schriftlich definiert. Falls keine Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, hat die Zahlung innerhalb von 18 Tagen netto zu erfolgen. Besondere Zahlungswege bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(3)

Unsere Lieferung kann von uns zurückbehalten werden, wenn nach Vertragsabschluss Umstände erkennbar werden, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig bzw. vollständig nachkommen wird. Das gilt etwa in dem Fall, dass von Seiten des Bestellers eine ausreichende Sicherheit nicht gewährt wird bzw. gewährt werden kann. Das Recht, unsere Lieferung zu verweigern, gilt insbesondere auch in dem Fall, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Scheck- bzw. Wechselproteste gegen den Besteller im Raum stehen bzw. unser Kreditversicherer eine Versicherung des Kaufpreises aus Bonitätsgründen des Bestellers ablehnt oder über das Vermögendes Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht. Im Falle von Zahlungsrückständen aus vorherigen Lieferungen kann die weitere Lieferung vor der vollständigen Bezahlung des Rückstandes anhängig gemacht werden.

(4)

Handelt der Besteller in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig unternehmerischen Tätigkeit, betragen die Fälligkeitszinsen mit Verzug 5% über den jeweiligen Basiszinssatz, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer und höherer Verzugszinsen und Schäden bleibt hiervon unberührt.

(5)

Die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten oder mit bestrittenen Gegenforderungen wird ausgeschlossen. Eine Abtretung gegen uns gerichtete Forderungen aus unseren Geschäftsbeziehungen an einen Dritten, ohne unsere Zustimmung, ist unzulässig.

(6)

Bei einem Lieferverzug, verschuldet durch den Besteller, ist die Firma METAB zu einer Preisanpassung berechtigt soweit ihr erhöhte Produktionskosten entstehen.

§ 3 Lieferung und Verzug

(1)

Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, wenn sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Freigaben bzw. Vorauszahlungen uns vorliegen. Sie gilt auch dann als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist das Werk verlassen hat. Gleiches gilt in dem Fall, dass dem Besteller die Lieferbereitschaft angezeigt worden ist und die Lieferung aus Gründen nicht erfolgte, die der Besteller zu vertreten hat.

(2)

Wurde eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Besteller die Lieferung zu den vereinbarten Abrufterminen abzunehmen. Sollte der Abruftermin des Bestellers von ihm nicht eingehalten werden, so sind wir zur Rechnungslegung berechtigt. Wird hierdurch eine Einlagerung notwendig, so hat der Besteller die üblichen Einlagerungskosten zu übernehmen. Lieferungen vor dem Liefertermin bzw. Teillieferungen sind zulässig, soweit keine entgegenstehenden Interessen des Bestellers beeinträchtigt werden.

(3)

Im Falle von höherer Gewalt, sowie unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen, wie etwa: Aussperrung, Streiks, Beschlagnahmen, Brand, Embargo, Aufruhr, behördliche bzw. gesetzliche Einschränkungen des Energieverbrauches oder nicht rechtzeitige bzw. unrichtige Selbstbelieferung - sofern diese auf Ereignissen beruht, die wir nicht zu vertreten haben - verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist in zumutbarer Weise. Sollte die Fristverlängerung für den Besteller unangemessen lang sein, bleibt es dem Besteller vorbehalten, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag insgesamt bzw. vom nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

(4)

Befindet sich der Besteller im Gläubiger- bzw. Abnahmeverzug, so sind wir mit der Ankündigung und mit dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Lieferfrist neu zu beliefern. In diesem Fall ist der Preis gegebenenfalls wegen zwischenzeitlichen eingetretenen Preis- und Kostensteigerungen durch Löhne und Gehälter, Rohstoffe usw. entsprechend anzuheben. Ist eine Zwischen- bzw. Einlagerung erforderlich, so sind wir berechtigt, die üblichen bzw. tatsächlichen Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gefahrenübergang und Versendung

Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers ab Werk nach Fertigstellung der Ware. Der Weg der Versendung durch Frachtführer oder Spediteure wird von uns bestimmt. Erfolgt eine Rücksendung ohne unsere Genehmigung, so trägt hierfür der Besteller die Gefahr der Versendung. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen auf den Besteller über, soweit der Besteller in Ausübung seiner gewerblichen bzw. selbständig unternehmerischen Tätigkeit handelt. Liegen in der Person des Bestellers Gründe vor, die zu einer Verzögerung des Versandes geführt haben, so geht schon mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes die Gefahr auf den Besteller über, sofern dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen bzw. selbständig unternehmerischen Tätigkeit handelte.

§ 5 Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

(1)

Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bleibt das Eigentum an unserem Liefergegenstand uns vorbehalten (Vorbehaltsware). Erfolgt eine Bezahlung im Scheck/ Wechselverfahren, so besteht unser Eigentumsvorbehalt am Liefergegenstand bis die Regressgefahr aus dem Wechsel/ Scheck erloschen ist.

(2)

Im Falle einer Verbindung, Vermischung und Verarbeitung unserer Vorbehaltswaren mit anderen Waren erhalten wir an dem hieraus hervorgehenden Gegenstand Miteigentum. Die Größe unseres Miteigentumsanteiles bestimmt sich dabei nach dem Wert der hieraus gebildeten neuen Ware im Verhältnis zum Rechnungsbetrag unseres Liefergegenstandes. Eine Be- bzw. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Liefergegenstandes ist zulässig, wenn unsere Rechte aus der Vorbehaltsware nicht beeinträchtigt werden. Eine Be- bzw. Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt dabei für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

(3)

Der Besteller ist berechtigt unsere Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des Bestellers werden bereits jetzt an uns sicherungshalber bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Das Recht zur Weiterveräußerung entfällt, soweit der Besteller sich uns gegenüber in Verzug befindet. Erfolgt im Übrigen eine Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware mit nicht von uns verkauften Gegenständen, so bestimmt sich die Höhe der Abtretung ebenfalls nach dem Wert unserer Vorbehaltsware.

(4)

Der Besteller wird bis zum Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr für uns einzuziehen. Kommt der Besteller den vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann unsererseits die Einzugsermächtigung widerrufen werden. Auf unser Verlangen hat der Besteller in diesem Fall seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Ferner kann der verlängerte Eigentumsvorbehalt dann von uns gegenüber dem Kunden des Bestellers angezeigt werden.

(5)

Erfolgt eine Verwendung der Vorbehaltsware durch den Besteller zum Zwecke der Erfüllung von Werk- bzw. Werklieferungsverträgen, so wird die Forderung aus diesem Vertrag in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns zur Sicherheit abgetreten.

(6)

Im Falle der Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten, unberechtigten Verfügungen sowie drohender Insolvenzeröffnung oder Abweisung mangels Masse, erlischt die Befugnis des Bestellers zur Verfügung über unsere Vorbehaltsware. Dies gilt auch für Fälle der Verarbeitung, Vermischung, Verbindung, Vermengung unserer Vorbehaltsware sowie im Falle der Einziehung abgetretener Forderungen. Erlischt die Befugnis zur Verfügung über die Vorbehaltsware in diesen Fällen, so hat der Besteller das Vorbehaltsgut ohne Nachinstandsetzung bzw. Rücktrittserklärung unverzüglich an uns herauszugeben.

(7)

Der Besteller hat uns ferner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Vorbehaltswaren gepfändet oder in sonstiger Art und Weise das Eigentum gefährdet ist. Sollte unsererseits der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden, so gilt dies noch nicht als Rücktritt vom Vertrag. Hierbei bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung.

§ 6 Gewährleistung, Rechte und Pflichten des Bestellers

(1)

Die Gewährleistung des Bestellers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wird.

(2)

Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche gem. § 438, Abs.1, Nr.3 bzw. § 634a, Abs.1 Nr.1 BGB von 2 Jahren wird auf 1 Jahr begrenzt. Die Frist beginnt bei erfolgter Lieferung des Vertragsgegenstandes, bzw., wenn vereinbart, nach erfolgter Montage des Vertragsgegenstandes, ohne Anschlussarbeiten, Elektro und Sanitär und ohne vom Besteller erbrachte Einbauteile.

(3)

Offensichtliche Mängel des Vertragsgegenstandes hat der Besteller unverzüglich, spätestens bei Liefererhalt uns gegenüber anzuzeigen. Für nicht offensichtlich erkennbare Mängel hat die Anzeige spätestens innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung zu erfolgen. Andernfalls verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche gegen uns. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(4)

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bei erfolgter Lieferung und vor einem etwaigen Einbau bzw. Weiterveräußerung oder sonstiger Verwendung unverzüglich auf seine Mängelfreiheit hin zu überprüfen und uns gegebenenfalls erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nach erfolgter schriftlicher Mängelanzeige ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung in angemessener Frist zu geben, andernfalls hat der Besteller wegen einer fehlenden ordnungsgemäßen Prüfung bzw. einer unvollständigen fehlerhaften bzw. nicht unverzüglichen Mängelanzeige den hieraus entstandenen Schaden zu tragen

(5)

Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der Lieferung wird auf das Recht der Nachbesserung beschränkt. Hiervon nicht berührt wird das Recht des Bestellers im Falle einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung seine Gegenleistung entsprechend zu mindern oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist nach seiner Wahl von Vertrag zurückzutreten. Beruht der Mangel auf Lieferungen, die wir von dritter Seite bezogen haben, wird unser Nacherfüllungsanspruch gegen unseren Lieferanten an den Besteller abgetreten. Ist der Besteller berechtigt die Gegenleistung zu mindern bzw. vom Vertrag zurückzutreten, tritt der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen unseren Lieferanten an uns zurück ab.

(6)

Für Schäden, die ohne unsere Zustimmung auf Grund von Reparaturen durch Dritte an dem Liefergegenstand entstehen, wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Erfolgt die Fremdreparatur mit unserer Zustimmung werden die defekten Teile ersetzt und die ausgetauschten Teile uns zur Begutachtung übergeben. Die von uns ersetzten Teile gehen in unser Eigentum über.

(7)

Vorgenannte Regelungen gelten nicht für den Verkauf von beweglichen Sachen an Verbraucher sowie in dem Fall, dass wir arglistig einen Mangel verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes abgegeben haben.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1)

Unberührt bleiben die Rechte des Bestellers nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz von Schäden, die ihm aus der Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, soweit diese auf eine fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen und der Durchführung des Vertrages können vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle fehlender zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

(2)

Gesetzliche Rechte des Bestellers zum Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1)

Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferungen sowie Zahlungen ist für beide Teile unser Werk Radeburg, sofern der Besteller ein Kaufmann im Sinne des HGB ist. Gleiches gilt auch für öffentlichrechtliches Sondervermögen und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2)

Hat der Besteller seinen Sitz im Ausland, so findet auf sämtliche Vertrags- und Geschäftsbeziehungen deutsches Recht Anwendung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



(3)

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche einschließlich solcher aus Schecks und Wechsel, ist das Gericht, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich rechtlichen Sondervermögen handelt. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit den Besteller an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Teile vorgenannter Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind dann durch solche zu ersetzen die den verfolgten Vertragszweck soweit wie möglich erfüllen.